

Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt folgende Veränderungssperre:

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0 vom 18.12.2019) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen wird für den Abschnitt Raum Hof bis Raum Schwandorf eine Veränderungssperre erlassen. Räumlich erstreckt sich die Veränderungssperre auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors im Abschnitt zwischen Raum Hof bis Raum Schwandorf in der Gemeinde Trogen (Gemarkung Trogen) mit den Flurstücken mit den Nummern 462, 463, 466 und mit der Nummer 475, soweit dieses von den Abgrenzungen der Flurstücke mit den Nummern 466 und 462 sowie dem Litschenbach eingeschlossen ist.

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Trassenkorridors im Bereich zwischen Hof und Schwandorf auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/Vorhaben5-c Bezug genommen. Diese ist inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen sowie keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 06.04.2020 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Begründung:

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I. S.706).

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 NABEG i.V.m. § 16 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 NABEG bestimmt die Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanung Trassenkorridore von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen. Trassenkorridore im Sinne des NABEG sind gemäß § 3 Nr. 7 NABEG die als Entscheidung der Bundesfachplanung auszuweisenden Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trasse einer Stromleitung verläuft und für die die Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt C vom Raum Hof bis

in den Raum Schwandorf ist am 18.12.2019 durch die Bundesnetzagentur ergangen (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0).

Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicher zu stellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann behindert oder wesentlich dadurch erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff NABEG.

Eines Vorverfahrens bedarf es nicht. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage besteht nicht. Gemäß § 16 Abs. 5 S. 2 NABEG hat die Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen. Einer gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO bedarf es daher nicht.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermöglicht eine Ausnahme von der in § 28 Abs. 1 VwVfG normierten Anhörungspflicht der Behörde, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung [...] erlassen will. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und von einer Anhörung abgesehen.

Die Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalles vorliegend nicht geboten. Durch die Veränderungssperre erfolgt zwar ein nicht unerheblicher Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigentümer. Es handelt sich regelmäßig um eine schwerwiegende Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des betreffenden Grundstücks. Gleichwohl soll die in § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG normierte Ausnahme insbesondere solchen Problemen begegnen, die in Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten auftreten können. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass eine Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse kaum möglich sein dürfte, da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, inwieweit und durch wen auf den Grundstücken die spätere Errichtung von baulichen Anlagen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung erfolgen wird. Zudem wollte der Gesetzgeber mit der ausdrücklichen Benennung der Veränderungssperre als Allgemeinverfügung genau die Möglichkeit eröffnen, auf die Anhörung zu verzichten. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hier ausdrücklich auf die Möglichkeit des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Bezug genommen.

Auch das Entfallen der aufschiebenden Wirkung der gegen eine Veränderungssperre statthaften Anfechtungsklage lässt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber vorliegend das überragende öffentliche Interesse der Realisierung der Stromleitungen zur Sicherung der Planfeststellungsverfahren in § 16 NABEG verankert hat. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass die für die Netzinfrastruktur notwendigen Trassen und Standorte mit sofortiger Wirkung von der Realisierung anderer, diesen entgegenstehenden Vorhaben und Veränderungen frei zu halten seien.

Schließlich deutet auch bereits der Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG darauf hin, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Veränderungssperre ohne Anhörung erlassen werden kann. Denn die Norm besagt, dass die Veränderungssperre „mit dem Abschluss der Bundesfachplanung oder nachträglich“ erlassen werden kann. Jedoch bestünde bei einem Erlass der Veränderungssperre mit dem Abschluss der Bundesfachplanung das Risiko, dass eine hinreichende Bestimmtheit, wie sie § 37 VwVfG vorsieht, bei einer vorherigen Anhörung nicht gegeben ist. Für die Beteiligten, insbesondere die Adressaten der Anhörung muss vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, welchen Inhalt die Regelung enthält. Hieran fehlt es jedoch. Eine Anhörung im Vorfeld der Entscheidung nach § 12 NABEG, die einen Erlass der Veränderungssperre mit der Entscheidung nach § 12 NABEG vorsieht, könnte lediglich auf Basis einer vorläufigen Prognose über den festgelegten Trassenkorridor erfolgen. Dies hätte ebenfalls eine Prognose über den möglichen Erlass einer Veränderungssperre im noch festzulegenden Trassenkorridor zur Folge.

Zu Ziffer 1:

Die Veränderungssperre bezieht sich gemäß § 16 Abs. 1 NABEG auf den Abschnitt eines im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors. In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-3/25.0) vom 18.12.2019 ist für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Koppelpunkt Hof bis in den Raum Schwandorf ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In räumlicher Hinsicht umfasst die Veränderungssperre den in Ziffer 1 genannten Bereich in der Gemeinde Trogen (Gemarkung Trogen) des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors für den Abschnitt.

Für das geplante Ausbauvorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 NABEG ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs gegeben. Es ist in Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 5 aufgeführt.

Im Rahmen der Bundesfachplanung werden für die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält den kartografischen Ausweis eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans sowie der an Landesgrenzen gelegenen Übergangspunkte. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen.

Die durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore sind für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau in dem Trassenkorridor eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf, verbindlich.

Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass einer Veränderungssperre in der Gemeinde Trogen (Gemarkung Trogen) notwendig und verhältnismäßig. Mit der Veränderungssperre soll gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 NABEG eine Sperrwirkung für den festgesetzten Bereich begründet werden, soweit andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Der Erlass der Veränderungssperre steht gemäß § 16 NABEG im Ermessen der Bundesnetzagentur.

Für den hier vorliegenden Bereich in der Gemarkung Trogen wurde in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Trogen am 16.05.2019 die Durchführung der „4. Änderung des Flächennutzungsplans“ beschlossen. Darin ist für die bislang vorwiegend als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Bereiche nordwestlich der Bundesautobahn A 72 und westlich des Autobahnkreuzes Hochfranken die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Zur Sicherung dieses Standorts hat der Gemeinderat am gleichen Tag die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Trogen II“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Bauleitplanungen befindet sich innerhalb des mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridors. Der in diesem Korridorbereich für eine Trassierung des Leitungsvorhabens bislang verbleibende Passageraum zwischen den Waldflächen sowie dem Autobahnkreuz Hochfranken im Nordosten des Korridors sowie der am südwestlichen Rand des Korridors befindlichen Autobahnüberführung wird durch die kommunalen Planungen nahezu vollständig überplant, mit dem Ziel, eine bauliche Anlage in Form einer Photovoltaikanlage zu errichten. Durch die Überplanung des bisher zur Verfügung stehenden Passageraumes und seine hierdurch drohende Bebauung vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für das Leitungsvorhaben kann eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschwert oder gar unmöglich werden.

Der mögliche Trassenverlauf des SuedOstLink innerhalb des mit der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridors wird in diesem Bereich maßgeblich durch die erforderliche Querung der den Korridor kreuzenden Bundesautobahn A 72 bestimmt. Am südwestlichen Rand des Trassenkorridors befindet sich eine Autobahnüberführung, die die Möglichkeit einer Querung der Bundesautobahn und damit einer Trassierung in diesem Korridorbereich erheblich einschränkt. Neben bautechnischen Schwierigkeiten ist eine Trassierung in diesem Bereich auch durch die Ergebnisse der Bundesfachplanung als unwahrscheinlich zu beurteilen. Südlich der Autobahnüberführung wird der Korridor durch Waldflächen überlagert, die sich parallel zur Bundesautobahn bis in das Zentrum des Korridors erstrecken. Für sie wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind. Zudem befinden sich im Bereich der Verkehrsanlagen der Autobahnüberführung nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope.

Der nordöstliche Bereich des Trassenkorridors wird durch das Autobahndreieck Hochfranken überlagert. Eine Querung der Bundesautobahn in diesem Bereich ist aus bautechnischen Gründen ebenfalls als unwahrscheinlich einzustufen. Eine geschlossene Querung des Autobahndreiecks ist aus bautechnischer Sicht mit Risiken behaftet und bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde, deren Erteilung aufgrund etwaiger Einschränkungen zukünftiger Ausbaumaßnahmen des Autobahndreiecks nicht gesichert ist. Nördlich der Bundesautobahn A 72 liegen auf dieser Höhe zudem Waldflächen, für die in Teilen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung festgestellt wurde, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit einer hohen Empfindlichkeit für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ gegenüber dem Vorhaben zu besorgen sind.

Der somit zwischen diesen nicht passierbaren Bereichen an den Verkehrsanlagen verbleibende Passageraum im Zentrum des ausgewiesenen Trassenkorridors, der eine gemeinsame Querung der Bundesautobahn A 72 sowie des entlang der Autobahn verlaufenden Litschenbachs zulässt, wird nördlich der Autobahn durch die kommunalen Planungen nahezu vollständig überplant. Die durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Trogen II“ für die Errichtung der Photovoltaikanlage ausgewiesene Fläche reicht von den nordöstlich gelegenen Waldflächen oberhalb des Autobahndreiecks in südwestliche Richtung bis auf wenige Meter an die Autobahnüberführung heran. Die Realisierung dieser kommunalen Planungen durch Errichtung einer Photovoltaikanlage würde eine Querung der Autobahn und damit eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation im Bereich der Gemarkung Trogen einschließlich der daraus resultierenden bautechnischen Restriktionen sowie den Planungen der Gemeinde Trogen und der auf dieser Grundlage vorgesehenen Errichtung einer Photovoltaikanlage in dem bisher noch zur Verfügung stehenden Passageraum ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 18.12.2019 ausgewiesenen Trassenkorridors notwendig. Die Errichtung baulicher Anlagen, die den Passageraum gänzlich schließt, muss verhindert werden.

Der Erlass der Veränderungssperre ist verhältnismäßig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Trogen ist geeignet, die Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gem. § 1 Abs. 3 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung städtebaulicher Gebietsaufweisungen, auf deren Grundlage Baurechte für planungsgefährdende bauliche Maßnahme entstehen könnten.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Durch den Beschluss des Gemeinderats Trogen vom 16.05.2019 über die Durchführung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Trogen sowie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Trogen II“ sind die gemeindlichen Planungsabsichten bereits so weit fortgeschritten und hinreichend bekräftigt, dass nicht nur die entfernte Möglichkeit von planungsgefährdenden Bebauungen innerhalb des zur Verfügung stehenden Passageraumes besteht. Durch eine Realisierung der gemeindlichen Planungen droht eine Trassierung innerhalb des Korridors wesentlich erschwert bzw. unmöglich zu werden. Andere Maßnahmen würden nicht den gleichen Erfolg erzielen. Insbesondere haben etwaige Stellungnahmen des zuständigen Vorhabenträgers, der TenneT TSO GmbH, sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur begrenzt Einfluss auf die gemeindliche Bauleitplanung und sind insoweit nicht in gleicher Weise geeignet, die Trassierung innerhalb des Korridors zu sichern. Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, bei der bis zum 15.11.2019 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgegeben werden konnten, erfolgte zudem auch erst auf deren Bitte hin und nach Ablauf der Äußerungsfrist. Eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur mit Einwänden gegen die kommunalen Planungen konnte daher nicht mehr fristgerecht eingelegt werden. Auch etwaige mündliche Absprachen sind nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet.

Schließlich beschränkt sich der räumliche Geltungsbereich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für eine Trassierung einschließlich der erforderlichen Querung der Bundesautobahn notwendigen Grundstücke. Hierbei ist insbesondere der für eine Querung der Autobahn notwendige zusätzliche Flächenbedarf zu berücksichtigen. Um die Möglichkeit einer Querung im Wege einer geschlossenen Querung zu gewährleisten, sind in diesen Bereichen Flächen für die Start- und Zielgruben von Bebauungen freizuhalten.

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegen mit dem am 20.12.2019 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss zwei Vorschläge des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Die Vorschlagstrasse verläuft von Südosten kommend zunächst mittig im Korridor und knickt unmittelbar vor der Querung der Autobahn leicht in nördliche Richtung ab. Die vorgeschlagene Alternativtrasse liegt zunächst noch auf der Vorschlagstrasse, knickt vor der Querung sodann aber in nordwestliche Richtung ab. Sowohl die Vorschlagstrasse als auch die alternative Trasse queren den Geltungsbereich der beabsichtigten Bauleitplanungen für die Errichtung der Photovoltaikanlage. Mit Blick auf die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der

Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens ist es vorliegend erforderlich, zunächst beide nach derzeitigem Planungsstand in Betracht kommende Trassenvarianten zu sichern, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Bundesfachplanung nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre nimmt jedoch Bezug auf ein konkretes Planungskonzept des Vorhabenträgers, nach dem ausweislich des Antrags nach § 19 NABEG beide Trassenvarianten im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden. Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Vorgehen ist zudem angemessen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrages zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageraum für eine spätere Trassierung angewiesen. Dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, wird ohne die Veränderungssperre die Realisierung der geplanten Maßnahmen für die Verlegung des Erdkabels im Bereich der mit der Veränderungssperre belegten Grundstücke erheblich erschwert. Alternative Bereiche stehen nach den Ergebnissen der Bundesfachplanung nicht für die Trassierung zur Verfügung. Der mit der Veränderungssperre zu sichern beabsichtigte Passageraum ist erforderlich, um die Erdkabel sowie die gemäß § 18 Abs. 3 NABEG für das Vorhaben SuedOstLink mit beantragten Leerrohre zu verlegen. Zwar geht der Vorhabenträger von einem Regelarbeitsstreifen von ca. 40-45m für die Verlegung der Erdkabel sowie der Leerrohre aus. Gleichwohl ist eine konkrete Trassierung aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Bundesfachplanung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt, sodass eine weitere Eingrenzung des Passageraumes den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung einschließlich der erforderlichen Querung der Bundesautobahn A 72 im weiteren Verfahren nehmen würde. Der Vorhabenträger ist als Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. In diesem Zusammenhang erfolgt die Errichtung der Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung SuedOstLink zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg und dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Allgemeinwohl.

Zu Ziffer 2:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Samstag, dem 04.04.2020 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Montag, dem 06.04.2020, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 S. 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

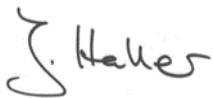
Zu Ziffer 3:

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Bonn, den 03.04.2020
Im Auftrag



Dr. Janine Haller
Abteilung Netzausbau, RefL 803

Anlage: